

Vortrag „Standards der Täterarbeit“  
im Rahmen der Fachtagung „Täterarbeit“ des Hessischen Justizministeriums  
am 21. August 2008 in Frankfurt

Sehr geehrte Damen und Herren,

„Zunächst beruht Gewalt auf der Macht, sie straffrei ausüben zu können.“ Mit dieser schlicht anmutenden Aussage verdeutlicht Prof. Carol Hagemann-White in anschaulicher Weise das unabdingbare Erfordernis strafrechtlicher Sanktionierung. Strafe muss sein! Denn eine klare staatliche Positionierung mittels des Strafrechtes dient der Normverdeutlichung – im konkreten Einzelfall wie auch in der Öffentlichkeit - und besitzt insofern spezial- und generalpräventive Wirkung. Zudem bedient sie das Genugtuungsinteresse der Geschädigten.

Der Umstand, dass es sich bei häuslicher Gewalt typischerweise um ein Wiederholungsdelikt handelt, begründet den Umfang des präventiven Potentials, auch im Bereich sekundärer und tertiärer Prävention. Der Wiederholungscharakter hebt zugleich die gesellschaftspolitische Notwendigkeit hervor, möglichst frühzeitig und nachhaltig zu intervenieren. Einen sozusagen „doppelten“ Handlungsbedarf erkennen wir, wenn wir an die intergenerationale Weitergabe der Gewalt denken. Denn das Miterleben elterlicher Partnerschaftsgewalt schädigt die Kinder nicht nur erheblich in ihrer kognitiven Entwicklung - beispielsweise mindert sie den IQ um 5-8 Punkte -, sondern beeinträchtigt auch in psychischen und sozialen Aspekten, so dass sich die Gewaltrate in späteren, eigenen Partnerschaften um das Dreifache erhöht.

Zu verzeichnen ist also einerseits ein hoher Präventionsbedarf, andererseits aber das Wissen um die Grenzen der präventiven Wirkung der Repression. Das heißt, es ist eine weitere Institution Sozialer Kontrolle gefragt, die Sozialpädagogik. Freiwillig geht allerdings kaum ein Mann in Beratung (80 % der Klientel klassischer Beratungsstellen sind Frauen). Es bedarf daher des Drucks von Außen, eines Anreizes, der die (zunächst) fehlende intrinsische Motivation durch eine extrinsische ersetzt. Auf dieser Strategie der Kopplung von Unterstützungsangebot und Strafe basieren Täterprogramme.

Um es nochmals in aller Deutlichkeit zu sagen: Gerade in Fällen häuslicher Gewalt sind strafrechtliche Sanktionen für begangenes Unrecht und eine möglichst umfassende Ausschöpfung des Strafrahmens unerlässlich. Täterarbeit, darf keine Ersatzfunktion für das Strafrecht erlangen, sondern nur ergänzend bzw. flankierend oder alternativ zu anderen Auflagen eingesetzt werden.

Wie aber kann eine solche Kopplung aussehen, welche Fälle kommen in Betracht?

Ein Täterprogramm besitzt gute Eignung im Rahmen einer Bewährungsauflage – sofern ohnehin eine Strafe mit Bewährung verhängt worden wäre. Täterpro-

gramm also anstelle einer anderen Auflage, nicht anstelle von Haft! In geeigneten Fällen ist daher zu prüfen, ob eine Teilnahme an einem Täterprogramm nicht mehr Sinn macht als die Zahlung eines bestimmten Geldbetrages oder die Ableistung von Sozialen Arbeitsstunden bzw. ob eine Kopplung von Auflagen erfolgen soll.

Auch bei einer Einstellung nach §153a StPO (Einstellung nach Erfüllung von Auflagen) gilt: Die Teilnahme an einem Täterprogramm als Auflage entfaltet nur dann eine optimale repressive wie präventive Wirkung, wenn ohnehin eine Einstellung gegen Auflage angemessen wäre, nun aber anstelle beispielsweise der Geldauflage oder – auch hier ist die Kopplung möglich – gemeinsam mit anderen Auflagen oder Weisungen erfolgt.

Ein Fallbeispiel aus unserem Sonderdezernat Häusliche Gewalt verdeutlicht die darin liegende Chance für das Strafverfahren. Eine Geschädigte machte bei der Vernehmung von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht mit folgender Begründung Gebrauch: „Ich bin doch nicht dumm und mache eine Aussage. Das letzte Mal ist er zu 2000 Euro verurteilt worden und ich musste eine zusätzliche Putzstelle annehmen, um die Strafe abzahlen zu können.“

Täterprogramme kommen ebenso in Betracht anstelle von § 153 b StPO (Einstellung bei Absehen von Strafe), der häufig in Form des Täter-Opfer-Ausgleichs Anwendung findet, anstelle einer Einstellung nach § 153 StPO (Geringfügigkeit, geringe Schuld) oder einer Verweisung auf den Privatklageweg (§ 170 StPO).

Zudem kann die Aussicht auf eine mögliche Strafmilderung zu einer Teilnahme an einem Täterprogramm motivieren, auch wenn keine verbindliche Weisung möglich ist. Das wäre etwa dann denkbar, wenn bereits vor Eröffnung der Hauptverhandlung ein solches Täterprogramm erfolgreich abgeschlossen würde, so dass das Gericht bei der Strafzumessung die Auseinandersetzung mit der Tat bzw. dem eigenen Verhalten im Sinne eines positiven Nachtatverhaltens berücksichtigen könnte. Aus diesem Grund ist es hilfreich, wenn die Polizei frühzeitig über solche Programme informiert.

Auch im Kontext familiengerichtlicher Verfahren können Weisungen und Empfehlungen zur Teilnahme an Täterprogrammen erfolgen. So erlaubt die im Rahmen des „Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ kürzlich erfolgte Änderung des § 1666 BGB den Familiengerichten nun explizit, Gebote zur Inanspruchnahme von Unterstützung auszusprechen. Ein Täterprogramm, möglichst spezialisiert auf die Belange von Vätern, kann dazu beitragen, die spezifischen Belange und Bedarfe der Kinder zur Überwindung der traumatischen Erfahrungen und zur Heilung zu berücksichtigen.

Meine Damen und Herren,  
Täterarbeit ist kein Selbstzweck. Sie dient primär auch nicht dazu, den „armen“ Tätern, bei denen es sich ja „eigentlich um Opfer“ oder sogar um die

„wahren Opfer“ handelt, etwas Gutes zu tun. Mit dem Angebot der Täterarbeit tun wir als Gesellschaft ihnen etwas Gutes. Dabei handelt es sich aber sozusagen um einen Nebeneffekt. Ziel der Maßnahmen ist der Schutz vor Gewalt bzw. die Verhinderung weiterer Gewalt. Diesem Oberziel muss Täterarbeit genügen! Und an ihm muss sie sich messen lassen.

Damit die Qualität der Täterarbeit gesichert sowie weiterentwickelt und auch für Außenstehende – seien es GeldgeberInnen, KooperationspartnerInnen, potentielle Teilnehmer oder deren Partnerinnen – erkennbar und leichter zu bemessen ist, wurden von der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt Standards entwickelt - „Standards und Empfehlungen für die Arbeit mit männlichen Tätern im Rahmen von interinstitutionellen Kooperationsbündnissen gegen Häusliche Gewalt“. Es handelte sich um einen vom Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend unterstützten aufwendigen Prozess intensiven Fachaustauschs und einer ebenso kompetenten wie teils kontroversen aber stets konstruktiven Diskussion unter Beteiligung von Vertreterinnen von Frauenhäusern, –beratungsstellen sowie Landeskoordinierungsstellen und Interventionsprojekten. Die weitere Ausgestaltung der Standards ist noch im Gange. Dabei wird es unter anderem darum gehen zu überprüfen, ob und in welchem Umfang das Ziel nachhaltiger Gewaltverhinderung tatsächlich erreicht wird. Hierzu bedarf es qualifizierter interner wie externer Evaluation.

Bereits jetzt möchte ich für Täterprogramme werben und zugleich warnen. Werben um deren Akzeptanz und darum, Gebrauch von ihnen zu machen, sofern sie gemäß der Standards arbeiten. Warnen möchte ich davor, sie – im wahrsten Sinne - auf Kosten des unmittelbaren Schutzes oder der Unterstützung der Gewaltopfer zu betreiben.

Marion Ernst  
Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt  
Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales